

**Stellungnahme
Gesetzentwurf
der Bundesregierung
zur Umsetzung der
Richtlinie (EU)
2020/1828 über Ver-
bandsklagen zum Schutz
der Kollektivinteressen
der Verbraucher**

8. Mai 2023

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
zum VRUG RegE

Seite 2/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Rund
500



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) soll unionsweit der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Richtlinie in nationales Recht umsetzen: Die in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen müssen ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden.

Für die Umsetzung der Richtlinie sieht der Gesetzentwurf die Schaffung eines neuen Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes vor, der Anwendungsbereich für Verbandsklagen soll erweitert werden, einheitliche Kriterien für grenzüberschreitend tätige qualifizierte Einrichtungen werden geschaffen, es werden Abhilfeklagen geschaffen, mit denen Verbraucher bei Verbraucherrechtsverstößen gegen Unternehmen klagen können und Klagen auf Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen erhalten verjährungshemmende Wirkung für Verbraucher.

Stellungnahme
zum **VRUG RegE**

Seite 3/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

2. Betroffenheit der Inkassobranche

Wie alle am Wirtschaftsleben beteiligten Unternehmen sind die Unternehmen der Inkassobranche von den vorgesehenen neuen Regelungen zu Verbandsklagen betroffen. Inkassodienstleister stehen besonders im Fokus der Arbeit von Verbraucherorganisationen.

Das noch relativ neue Instrument der Musterfeststellungsklage wird schon jetzt vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. für ein Verfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Inkassounternehmen genutzt.

Nach Inkrafttreten des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes werden weitere Klagen von Verbraucherverbänden gegen Unternehmen aus dem Bereich der Inkassobranche erwartet.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU sieht mit Sorge die Möglichkeit des Missbrauchs des Instruments der Verbraucherklage. Das Instrument kann als Drohkulisse missbraucht werden: Die Androhung einer öffentlichkeitswirksamen Sammelklage ist geeignet, um Unternehmen oder ganze Branchen zu erpressen.

Der Gesetzentwurf enthält noch viele Rechtsunsicherheiten für potenziell betroffene Unternehmen. Insbesondere müssen Klagerisiken für Unternehmen besser einschätzbar sein, damit sie ggf. Rückstellungen bilden können. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit eines späteren Opt-Ins für Verbraucher auf jeden Fall ausgeschlossen bleiben.

Die Verjährungshemmung für von einer Musterfeststellungs- oder Abhilfeklage betroffene Verbraucheransprüche sollte ebenfalls der Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen angemessen ausfallen.

4. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

§ I Abs. 1 VRUG RegE

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen, können klageberechtigte Stellen folgende Verbandsklagen gegen Unternehmer erheben:

1. Abhilfeklagen und
2. Musterfeststellungsklagen

Einschätzung des BDIU:

Der Anwendungsbereich sollte hier klar auf das Verbraucherrecht beschränkt werden.

§ I Abs. 2 VRUG RegE

Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes. Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

Einschätzung des BDIU:

Die Definition von kleinen Unternehmen ist überraschend. Unklar ist, auf welchen Zeitraum sich die Umsatzzahlen beziehen sollen und auf welcher Grundlage die Festlegung erfolgt.

Die Richtlinie enthält u.E. keine Vorgaben in Bezug auf kleine Unternehmen – insofern ist die Festlegung im Umsetzungsgesetz nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme
zum **VRUG RegE**

Seite 5/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

Ohnehin erscheint die Gleichstellung von kleinen Unternehmen mit Verbrauchern im VRUG-RegE sehr fraglich. Diese sind nicht in vergleichbarer Weise schutzbedürftig. Entsprechend werden sie auch vielfach von Verbraucherschützenden Normen gezielt nicht erfasst sind. Es wäre auch befremdlich, wenn Verbraucherverbände künftig Interessen dieser Unternehmen vertreten sollten. Die fehlende materiellrechtlichen Beschränkung auf Verbraucherrecht birgt sogar eine Missbrauchsgefahr. Gesetzeswortlaut und Begründung schaffen zudem eine Unklarheit, ob sich kleine Unternehmen nur anschließen können oder auch eigenständige Verfahren von diesen angestrengt werden können.

§ 2 Abs. 3 VRUG RegE

Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b erfüllen.

Einschätzung des BDIU:

Die Regelung entspricht § 606 I Satz 4 ZPO, der bereits für die Musterfeststellungsklage gilt. Besser wäre die Formulierung: „Klageberechtigt sind alle Verbraucherzentralen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

In jedem Fall sollte just zu diesem Zweck bzw. gerade erst gegründeten Organisationen keine Klagebefugnis erteilt werden.

§ 6 VRUG RegE

(1) Ordnet das Gericht die Vorlage einer Urkunde oder sonstiger Unterlagen (§ 142 der Zivilprozessordnung), die Vorlage von Akten (§ 143 der Zivilprozessordnung) oder die Vorlage eines

Einschätzung des BDIU:

Hier fehlt eine Regelung, was geschieht, wenn Unterlagen zwei Mal nicht vorgelegt werden, aber ein Ordnungsgeld bezahlt wird. Auch ist unklar, wie hoch das Ordnungsgeld

Gegenstandes (§ 144 der Zivilprozessordnung) an, so kann es der vorlagepflichtigen Partei für den Fall, dass diese der Anordnung nicht nachkommt, die Festsetzung eines Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250 000 Euro androhen.

(2) Kommt die vorlagepflichtige Partei der gerichtlichen Anordnung trotz Androhung eines Ordnungsgeldes nicht nach, so ist das angedrohte Ordnungsgeld durch Beschluss festzusetzen. Das Ordnungsgeld kann erneut festgesetzt werden, wenn die vorlagepflichtige Partei der gerichtlichen Anordnung wiederholt nicht nachkommt.

nach erneuter Festsetzung maximal sein darf.

Stellungnahme
zum **VRUG RegE**

Seite 6/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

§ 10 VRUG RegE

(1) Jeder im Verbandsklageregister angemeldete Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Bundesamt für Justiz den Austritt aus dem Vergleich erklären. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Vergleichs im Verbandsklageregister.

(2) Verbraucher, die ihren Austritt nach Absatz 1 Satz 1 erklärt haben, werden durch den Vergleich nicht gebunden. Der Austritt berührt nicht die Wirksamkeit der Anmeldung im Verbandsklageregister.

Einschätzung des BDIU:

Das Recht des Verbrauchers, aus dem Vergleich auszusteigen, wird weder durch Zeitablauf noch durch Tatsachenvortrag begrenzt. Dies führt dazu, dass auf Unternehmensebene während eines Vergleichsverfahrens nie die Rechtssicherheit eintritt, dass das gegen das Unternehmen gerichtete Verfahren auch tatsächlich im Wege des Vergleichs beendet wird. So kann ein Vergleich theoretisch bis auf die letzte Rate erfüllt sein und der Verbraucher kann noch seinen Austritt aus dem Vergleich erklären.

§ 16 Abs. 1 VRUG RegE

Hält das Gericht eine Abhilfeklage, die auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages oder auf die Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung

Einschätzung des BDIU:

Der Gesetzestext ist so gefasst, dass eine Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Abweisung allein der Rechtsprechung überlassen wird. In

gerichtet ist, dem Grunde nach für begründet, so erlässt es ein Abhilfegrundurteil. Wird die Leistung an namentlich benannte Verbraucher begehrt, entscheidet das Gericht im Falle einer Verurteilung zur Zahlung durch Urteil. Hält das Gericht die Abhilfeklage für unzulässig oder unbegründet, weist es die Klage durch Urteil ab.

§ 26 VRUG RegE

An dem Umsetzungsverfahren nehmen alle Verbraucher teil, die ihre Ansprüche wirksam zum Verbandsklageregister angemeldet haben und die ihre Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht zurückgenommen haben.

der Praxis bedeutet dies eine relative Rechtsunsicherheit, bis die unterschiedlichen Rechtsauffassungen in einer höchstrichterlichen Rechtsprechung konsolidiert werden.

Einschätzung des BDIU:
Es fehlt eine Regelung, bis wann die Teilnahme am Umsetzungsverfahren zurückgenommen werden kann. Dem in Anspruch genommenen Unternehmen fehlt die Sicherheit, mit wie vielen Verbrauchern das Verfahren tatsächlich geführt wird.

§ 32 Abs. 2 VRUG RegE

Auf Antrag des Sachwalters setzt das Gericht die Höhe der Auslagen, der Vergütung und des Vorschusses fest.

Einschätzung des BDIU:
Laut Gesetzesbegründung entscheidet allein der Sachwalter, wann die Festsetzung erstattungsfähiger Beträge oder Vorschüsse beim Gericht beantragt wird. Die Höhe der anfallenden Kosten bleibt für das in Anspruch genommene Unternehmen damit unbekannt, bis der Sachwalter tätig wird. Betroffene Unternehmen werden so zum Abschluss eines Vergleichs gedrängt, um finanzielle Unsicherheiten abzuwenden. Es besteht die Gefahr, dass eher Vergleiche geschlossen werden, als das Abhilfeklageverfahren durchzuführen, nur weil die Kostenlast am Ende nicht kalkulierbar ist.

Stellungnahme
zum **VRUG RegE**

Seite 7/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

§ 39 VRUG RegE

Hat der Sachwalter die Erfüllung eines vom Verbraucher geltend gemachten Anspruchs im Umsetzungsverfahren vollständig oder teilweise abgelehnt oder hat der Sachwalter einen Anspruch eines Verbrauchers bis zur Beendigung des Umsetzungsverfahrens nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann der Verbraucher diesen Anspruch im Wege der Individualklage geltend machen.

Einschätzung des BDIU:
Warum dem Verbraucher hier die Möglichkeit zur Individualklage gegeben wird, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Grundsatz des § 26 I Abs. 3 Nr. 1 ZPO.

§ 46 Abs. 1 und 4 VRUG RegE

Verbraucher können Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Anmeldung kann bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurückgenommen werden. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Einschätzung des BDIU:
Auch diese Regelung führt auf Seiten der Unternehmen zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit.

Artikel 8 RegE: Änderung EGBGB Überleitungsvorschrift zum Verbandsklagenrichtlinien umsetzungsgesetz, Satz 4

Für Ansprüche, die aufgrund von Zuwiderhandlungen entstanden sind, die ein Unternehmer vor dem 25. Juni 2023 begangen hat, richtet sich die Hemmung der Verjährung unabhängig davon, wann die Ansprüche entstanden sind, nach den vor dem 25. Juni 2023 geltenden Vorschriften.

Einschätzung des BDIU:
Die hier vorgeschlagene Beschränkung der Verjährungshemmung auf die im Klageregister angemeldeten Ansprüche sollte unbedingt verbleiben. Die Verjährungshemmung durch die Verbandsklage sollte nicht auch Verbraucher betreffen, die an der Klage gar nicht beteiligt sind.

Stellungnahme
zum VRUG RegE

Seite 8/8

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de